

11. Sind die deutschen Gerichte für die Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger zuständig?

RPD. § 606. Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 48) Art. 1, 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1937 i. S. Ehefrau K. (Kl.)
w. Ehemann K. (Bekl.). IV 297/36.

I. Landgericht Augsburg.

II. Oberlandesgericht München.

Die Parteien haben am 5. Januar 1935 vor dem Standesbeamten in Augsburg, ihrem Wohnorte, miteinander die Ehe geschlossen. Der Beklagte ist zufolge Abstammung tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Die Klägerin war deutsche Staatsangehörige, hat aber durch die Eheschließung diese Staatsangehörigkeit verloren und die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben. Die Klägerin begehrt Scheidung der Ehe, weil der Beklagte sie mit grundloser Eifersucht verfolgt, wiederholt gröblich beschimpft und mit Lätlichkeiten bedroht habe. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und u. a. eingewendet, daß die deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehe nicht zuständig seien. Das Landgericht hat die Ehe aus Verschulden des Beklagten geschieden. Es hat die Zuständigkeit der deutschen Gerichte als gegeben angesehen und die Schei-

dungsklage sowohl nach tschechoslowakischem wie nach deutschem Recht für begründet gehalten. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage wegen Unzuständigkeit des deutschen Gerichts abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Nach § 606 Abs. 4 ZPO. kann, falls beide Ehegatten Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Die Frage, ob die deutschen Gerichte nach den tschechoslowakischen Gesetzen für die Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger zuständig sind, hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 26. Oktober 1933 (RGZ. Bd. 143 S. 130) verneint. Daran hat er in dem Urteil vom 28. Mai 1934 (abgedr. Deutsche Justiz 1934 S. 1507 und JW. 1934 S. 2143 Nr. 12) festgehalten. In diesem Urteil ist gegenüber den rechtspolitischen Ausführungen, mit denen Maßfeller (Deutsche Justiz 1934 S. 385, 386) das Urteil vom 26. Oktober 1933 bekämpft hat, bemerkt worden, daß es zwar wünschenswert erscheinen möge, deutschstämmigen Frauen, die einen Ausländer geheiratet hätten, im Inland mehr als bisher Rechtsschutz zu gewähren; dieser Gedanke habe aber in der deutschen Gesetzgebung bisher keinen Ausdruck gefunden, weder auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts noch auf dem des Eherechts. Nach Erlass des Gesetzes über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 hat sich der Senat mit der Frage der Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger erneut in dem Beschluß vom 6. April 1936 IV A 116/36 (abgedr. Deutsche Justiz 1936 S. 1344 und JW. 1936 S. 2459 Nr. 10, je mit einer Anmerkung von Maßfeller) befaßt. Er hat in diesem Beschluß an dem in den Urteilen vom 26. Oktober 1933 und 28. Mai 1934 vertretenen Rechtsstandpunkt festgehalten und ausgesprochen, daß das Gesetz vom 24. Januar 1935 keine Veranlassung gebe, von der diesen beiden Urteilen zugrunde liegenden Auslegung des § 606 Abs. 4 ZPO. abzugehen.

Im vorliegenden Falle hatte das Landgericht der Klägerin das Armenrecht zunächst versagt, weil die deutschen Gerichte für die Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger nicht zuständig seien. Das

Oberlandesgericht hat ihr auf ihre Beschwerde durch Beschluß vom 17. Oktober 1936 (abgedr. Deutsche Justiz 1936 S. 648 mit einer Anmerkung von Maßfeller und Zeitschrift für Landesamtswesen 1936 S. 207 mit einer Anmerkung von Bergmann) das Armenrecht bewilligt, weil es die Möglichkeit als gegeben angesehen hat, daß das Reichsgericht mit Rücksicht auf das Gesetz vom 24. Januar 1935 seine Rechtsauffassung ändern werde. Im angefochtenen Urteil hat sich das Oberlandesgericht dagegen auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht angängig sei, im Wege der logischen Weiterentwicklung des in diesem Gesetze verwirklichten Grundgedankens die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger anzunehmen. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes sei nach seinem klaren und eindeutigen Wortlaut, daß die auf Scheidung klagende Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Es gehe nicht an, das Anwendungsgebiet des Gesetzes im Wege der Auslegung über den Rahmen, den es sich selbst gesetzt habe, dahin auszubehnen, daß auch für die Scheidungsklage einer nicht deutschen, wenn auch einmal deutsch gewesenen Frau die deutschen Gerichte zuständig sein sollten. Hätte der Gesetzgeber, dem doch die Vorschrift des § 606 Abs. 4 BPD. und die dieser Vorschrift von der Rechtsprechung gegebene Auslegung bekannt gewesen sei, den Willen gehabt, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ganz allgemein für jede Scheidungsklage zu begründen, die von einer deutschstämmigen Frau erhoben werde, dann hätte er zweifellos diesem seinen Willen in der Fassung des Gesetzes bestimmt und eindeutig den entsprechenden Ausdruck zu verleihen gemußt. Aus der Tatsache, daß in dem Gesetz nur von Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Rede sei, rechtfertige sich der Schluß, daß der Eigenschaft der Stammeszugehörigkeit der Frau eine Bedeutung für die Begründung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht beigelegt worden sei und auch nicht habe beigelegt werden wollen. Um die Scheidungsklage vor einem solchen Gericht erheben zu können, müßte daher die Klägerin zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben.

Der Senat tritt dem Berufungsgericht bei. Er hält auch nach erneuter Prüfung an dem Standpunkt fest, daß die Voraussetzungen, unter denen nach § 606 Abs. 4 BPD. das deutsche Gericht für die Scheidung von Ausländern zuständig ist, bei tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht gegeben sind und daß auch das Gesetz vom

24. Januar 1935 keine Handhabe bietet, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidungsklage einer Frau, die zwar früher deutsche Staatsangehörige war, jetzt aber tschechoslowakische Staatsangehörige ist, annehmen zu können. An der Stellungnahme der tschechoslowakischen Verwaltungsbehörden hat sich nichts geändert. Vielmehr hat das Tschechoslowakische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in der von Maßfeller Deutsche Justiz 1934 S. 1509 mitgeteilten Verbalnote vom 8. September 1934 noch ausdrücklich bestätigt, daß ausländische Urteile in Ehesachen tschechoslowakischer Ehegatten weder in den Provinzen Böhmen und Mähren-Schlesien noch in den Provinzen Slowakei und Karpatho-Rußland anerkannt werden.

Die Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO. verfolgt, wie der Senat mehrfach ausgeführt hat, den Zweck, Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die sich daraus ergeben, daß von inländischen Gerichten gegenüber ausländischen Ehegatten erlassene Scheidungsurteile in dem ausländischen Staat, dem die Ehegatten angehören, nicht anerkannt werden. Gedacht ist hierbei vor allem an die Unzuträglichkeiten, die sich für die Ehegatten selbst aus der Nichtanerkennung deutscher Scheidungsurteile in ihrem Heimatstaat ergeben. Demgegenüber verschlägt es nichts, daß andere Staaten — insbesondere die Staaten, deren zwischenstaatliches Eherecht auf dem Wohnsitzgrundsatz aufgebaut ist — diese Unzuträglichkeiten in Kauf nehmen. Das deutsche Recht enthält jedenfalls in § 606 Abs. 4 ZPO. eine Vorschrift, die ihnen vorbeugen will. Wollte man von dieser Bedeutung der genannten Vorschrift absehen, so würde sie ihren Sinn verlieren. Vom Boden dieser Auffassung aus ist der Standpunkt der tschechoslowakischen Verwaltungsbehörden, die im Gegensatz zu den tschechoslowakischen Gerichten deutschen Scheidungsurteilen gegenüber tschechoslowakischen Staatsangehörigen die Anerkennung versagen, von ausschlaggebender Bedeutung. Es wäre nichts damit gewonnen, daß die deutschen Gerichte die tschechoslowakischen Gesetze ohne Rücksicht auf die Handhabung, die sie bei den tschechoslowakischen Verwaltungsbehörden finden, selbständig dahin auslegen, daß sie die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger anerkennen. Den in Deutschland geschiedenen Eheleuten tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit wäre nach der Stellungnahme der tschechoslowakischen Verwaltungsbehörden die Eingehung einer neuen Ehe in ihrem Heimatstaat unmöglich. In

Deutschland dürften sie eine neue Ehe nur eingehen, wenn sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist (§ 4 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934, RGBl. I S. 472). Die Erteilung dieses Zeugnisses würde ihnen von den Verwaltungsbehörden ihres Heimatstaates wegen des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes verweigert werden. Von der Beibringung des Zeugnisses kann zwar Befreiung bewilligt werden. Es steht aber dahin, ob sie in Fällen dieser Art bewilligt werden würde (s. dazu Nr. 4 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934, RGBl. I S. 738). Die Einbürgerung der deutschstämmigen Frau in Deutschland würde für sie alle diese Schwierigkeiten beseitigen. In diesem Falle hätte sie aber von vornherein die Möglichkeit, die Scheidungsklage bei dem nach § 606 Abs. 1 ZPO. zuständigen deutschen Gericht zu erheben, da dann die Voraussetzung des § 606 Abs. 4, daß beide Ehegatten Ausländer sind, nicht mehr zuträfe.

Auch das Gesetz vom 24. Januar 1935 gewährt den Scheidungsanspruch nach Art. 1 nur der Frau, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die mit einem Ausländer verheiratete Frau muß also, um die Klage erheben zu können, zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben oder wieder erwerben. Der Gesetzgeber hat bemußt davon abgesehen, auch der Ausländerin einen Scheidungsanspruch nach Art. 1 einzuräumen, weil keine Veranlassung bestand, Ausländern die ihnen in ihrem Heimatstaate versagte Scheidung in Deutschland zu ermöglichen, und dies, namentlich aus außenpolitischen Gründen, auch unerwünscht erschien (Brandis in Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht Anm. 5c zu Art. 1 des genannten Gesetzes). Das Gesetz hat auch zu Gunsten der deutschstämmigen Ausländerin keine Ausnahme zugelassen, sondern die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ausdrücklich von der Staatsangehörigkeit der Frau abhängig gemacht. Daher besteht nach Ansicht des Senats auch im Falle des § 606 Abs. 4 ZPO. nicht die Möglichkeit, zu Gunsten der deutschstämmigen Ausländerin eine Ausnahme zu machen. Die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, daß die deutschstämmigen Angehörigen eines ausländischen Staates im Inland auf dem Gebiete des Scheidungsrechts anders

als die übrigen Angehörigen dieses Staates behandelt werden. Daß dies nicht der Wille des heutigen deutschen Gesetzgebers ist, ergibt gerade das Gesetz vom 24. Januar 1935 (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 62/63). Auf die Schwierigkeiten, die sich im Einzelfall aus der Notwendigkeit der Feststellung der Deutschstämmigkeit ergeben können, mag nur nebenbei hingewiesen sein.

Das Gesetz vom 24. Januar 1935 hat überdies nur für einen ganz bestimmten, genau umgrenzten Fall in den nach Art. 17 EG. z. B. V. und nach § 606 B. V. bestehenden Rechtszustand eingegriffen, nämlich nur für den Fall, daß das für den Ehemann einer deutschen Staatsangehörigen maßgebende Heimatrecht „eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt“. Der Gesetzgeber hat sich zu diesem Eingriff veranlaßt gesehen, weil nach dem bisherigen Recht eine Deutsche, die den Angehörigen eines Landes geheiratet hatte, das eine Scheidung der Ehe dem Bande nach überhaupt oder für bestimmte Arten von Ehen nicht zuläßt, weder in jenem Lande noch in Deutschland geschieden werden konnte, auch wenn sich der Mann die schwersten Eheverfehlungen zuschulden kommen ließ, und zwar selbst dann nicht, wenn sie nach Trennung von dem Manne in die deutsche Heimat zurückkehrte und die Reichsangehörigkeit wieder erwarb (Brandis a. a. O., Einführung zum Gesetz vom 24. Januar 1935). Um diesem als verbesserungsbedürftig erkannten Zustand abzuhelpfen, ist in Art. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1935 in Abweichung von Art. 17 EG. z. B. V. bestimmt, daß für die Scheidungsklage der Frau die deutschen Gesetze maßgebend sind, und ist in Art. 2 für die Scheidungsklage der Frau ein inländischer Gerichtsstand für den Fall geschaffen, daß ein solcher nicht schon nach § 606 Abs. 1 B. V. begründet ist. Von weitergehenden Eingriffen in das geltende Recht hat der Gesetzgeber, wie schon erwähnt, bemußt abgesehen. Er hat also das Bedürfnis eines besonderen Schutzes der mit einem Ausländer verheirateten früheren Deutschen dann nicht als gegeben angesehen, wenn sie nach dem Rechte des Heimatstaates ihres Mannes die Möglichkeit hat, die Scheidung, sei es auch unter anderen — leichteren oder schwereren — Voraussetzungen als nach deutschem Recht, zu verlangen, und wenn ihr für die Geltendmachung ihres Scheidungsanspruchs ein Gerichtsstand im Heimatstaat ihres Ehemanns oder nach Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sogar ein solcher in Deutschland zur Verfügung

steht. Für Scheidungsklagen tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist in ihrem Heimatstaat ein Gerichtsstand in jedem Falle auch dann begründet, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben (Swoboda in „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ IV. Band, 2. Aufl. S. 311). Die Klägerin muß also darauf verwiesen werden, die Scheidungsklage bei dem zuständigen tschechoslowakischen Gericht zu erheben oder aber zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben und die Klage dann bei dem nach § 606 Abs. 1 ZPO. zuständigen deutschen Gericht anhängig zu machen. Die rechtskräftige Abweisung der vorliegenden Scheidungsklage wegen Unzuständigkeit der deutschen Gerichte würde nicht entgegenstehen, die Klage nach Beseitigung des Hindernisses in Deutschland erneut zu erheben.

Wenn von Maßfeller (JW. 1936 S. 2461 unten) noch darauf hingewiesen wird, daß die tschechoslowakischen Gerichte ihre Zuständigkeit für die Scheidung der Ehen deutscher, in der Tschechoslowakischen Republik wohnhafter Staatsangehöriger bejahen, so trifft dies zu; das Tschechoslowakische Justizministerium vertritt auch insoweit eine andere — für die Gerichte allerdings unverbindliche — Ansicht (vgl. die von Swoboda a. a. O. S. 312 Anm. 179 angeführten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Brünn und den ebendort angeführten Erlaß des Justizministeriums). Auch wenn aber die tschechoslowakischen Gerichte die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß die von ihnen gegenüber deutschen Staatsangehörigen erlassenen Scheidungsurteile in Deutschland nicht anerkannt werden, in Kauf nehmen, so ist doch der deutsche Richter hieran durch die Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO. gehindert. Daß die Gründe, die Maßfeller (insbesondere in JW. 1936 S. 2460) für die Bejahung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte anführt, nicht zwingend sind, wird auch von ihm selbst anerkannt. Der Senat ist darüber hinaus der Auffassung, daß nach dem Zweck des § 606 Abs. 4 ZPO. und nach dem im Gesetz vom 24. Januar 1935 zum Ausdruck gelangten Willen auch des heutigen deutschen Gesetzgebers die von Maßfeller befürwortete Auslegung des § 606 Abs. 4 ZPO. nicht möglich ist. Die Revision ist hiernach zurückzuweisen.